

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 19. November 1896.

1896.

Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts enthält vom 15. August 1895 gekündigt worden und unter

Nr. 2344 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zusätzlichen Vereinbarungen zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr seitens der Niederlande, sowie Österreichs und Ungarns, vom 7. November 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die nachfolgenden rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft aufgerufen:

1. Prioritäts-Aktien Lit. B.

aus der 42. Verloosung, gekündigt zum 1. Juli 1895 (Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen) Nr. 6627. 629. 630. 9076.

2. Prioritäts-Obligationen Lit. E.

aus der 31. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1894 (Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 3 bis 20 nebst Anweisungen) zu 100 Rthlr. Nr. 4359. 367. 7249.

aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1895 (Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen) zu 500 Rthlr. Nr. 2198. 199. zu 100 Rthlr. Nr. 9641. 10373. 390.

3. Niederschlesische Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen.

aus der 11. Verloosung, gekündigt zum 1. Januar 1894 (Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 3 bis 10 nebst Anweisung) zu 100 Rthlr. Nr. 3513.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Aktien und Obligationen der bezeichneten Art sind durch unsere Bekanntmachung

Ausgegeben in Marienwerder am 20. November 1896.

zwar:

die Prioritäts-Aktien Lit. B. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden),

die Prioritäts-Obligationen Lit. E. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden),

die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse in Frankfurt a.M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diesenigen Obligationen Lit. E. welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung präsentiert sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. — Aus Zweigbahn-Obligationen, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisierung eingehen, erlischt jeder Anspruch, wenn sie 10 Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden.

Berlin, den 3. November 1896.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Rittergutsbesitzers und Gutsvorsteigers R. Bremer in Regariowiz zum Standesbeamten

für den Standesamtsbezirk Dietrichsdorf, Kreises Culm, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesitzers Wolff in Trebisfelde und

2. des Lehrers Titz in Segerisdorf zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dietrichsdorf, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Rittergutsbesitzers R. Bremer in Zegartowitz zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 5. November 1896.

Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Grunwald in Bielitz zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Krotoschin, Kreises Löbau Wpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Lehrers Malschewski in Bielitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. November 1896.

Der Ober-Präsident.

4) Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Aichungsante zu Marienwerder die Befugniß zur Aichung von Wagen mit einer Tragfähigkeit bis zu 10000 kg beigelegt.

Marienwerder, den 9. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 29. Oktober d. Js. III. 15004 genehmigt, daß die bisherige Oberförsterei „Bidno“ künftig „Zwangshof“ genannt werde.

Marienwerder, den 11. November 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

6) Vom 15. November 1896 ab wird in dem zum Landbestellbezirk der Postagentur in Groß Bachtin gehörigen Orte Doderlage im Kreise Deutsch Krone eine Posthilfsstelle in Wirksamkeit treten.

Cöslin, den 10. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

7) **Polizei-Verordnung,**

betrifft

Pensions-, Kostgänger- und Schlafgänger-Wesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverordnungen vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung für den Stadtgemeindebezirk Königs erlassen:

§ 1. Niemand darf gegen Entgelt Personen als Pensionäre, Kostgänger, Schlafgänger aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht für diese Personen außer den für sich und seine Haushaltungsangehörigen erforderlichen Räumen genügende Schlafräume hat. Die von Pensionären, Kostgängern, Schlafgängern zu benutzenden Schlafräumlichkeiten müssen folgenden Anordnungen entsprechen:

a. Die Schlafräume müssen für jede Person

mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 12 Kubikmeter Luftraum enthalten.

b. Der Schlafräum muß gediebt, verschließbar, und mit mindestens einem genügend großen Fenster an der Außenwand des Hauses versehen sein.

c. Der Schlafräum darf nicht mit Aborten und Düngergruben in direkter Verbindung stehen.

d. Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers, oder mit den Schlafräumen für Kostgänger des anderen Geschlechts nicht in offener Verbindung stehen: vorhandene Verbindungsthüren sind verschlossen zu halten.

Werden die Schlafräume auch als Wohnräume (Arbeits-, Esz-Zimmer) benutzt, so müssen sie für jede Person mindestens 18 Kubikmeter Luftraum enthalten.

§ 2. Für jeden in einem Schlafräum untergebrachten Pensionär, Kostgänger, Schlafgänger muß:

- a. ein Bett,
- b. ein Stuhl,
- c. ein Waschgeschirr,
- d. ein Handtuch vorhanden sein.

Die Lagerstätte muß mindestens enthalten:

1. Strohsack,
2. Laken,
3. Strohkopfpolster mit Ueberzug,
4. eine wollene Decke.

Bettstellen dürfen nicht über einander gestellt werden.

Die Bezüge der Säcke und Kissen, die Ueberzüge und Betttücher sind, sowie die Decken, reinlich zu halten, mindestens alle 4 Wochen zu wechseln, und falls sie bei Besichtigung durch einen Polizeibeamten schmutzig befunden werden, auf dessen Verlangen sofort zu wechseln.

Das Stroh der Säcke und Kissen ist mindestens alle Vierteljahr, oder auf besonderes Erfordern des besichtigenden Polizeibeamten sofort zu erneuern.

Das Handtuch ist mindestens alle Woche, oder auf Verlangen des revidirenden Polizeibeamten sofort zu erneuern.

§ 3. Die Schlafräume sind reinlich zu halten, es müssen deshalb:

1. Die Fußböden täglich am Morgen ausgekehrt, mindestens wöchentlich einmal gescheuert, wenn sie aber gestrichen sind, täglich naß aufgewischt werden.
2. In jedem Schlafräume muß ein mit Wasser gefüllter Spucknapf stehen, der jeden Morgen entleert, gereinigt, und mit frischem Wasser gefüllt werden muß.
3. Die Decken, und die nicht tapizierten Wände des Schlafräumes müssen jährlich einmal geweicht, die mit Oelfarbe gestrichenen Wände mindestens zweimal jährlich gründlich abgewaschen werden.

§ 4. Die Polizeiverwaltung ist befugt, das

Halten von Pensionären, Kostgängern und Schlafgängern ganz zu untersagen oder zu beschränken:

- a. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Quartiergebers darthun,
- b. wenn die dem Quartiergeber verbleibenden Schlafräume nicht ebenfalls für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person mindestens 12 Cubikmeter Luftraum enthalten.

§ 5. Von der Aufnahme von Pensionären, Kostgängern und Schlafgängern ist unter genauer Angabe des Namens und Standes derselben innerhalb 3 Tagen der Polizeiverwaltung (Meldeamt) Anzeige zu erstatten.

Nach Besichtigung und Vermessung der Räume wird eine Bescheinigung ertheilt, wie viele Personen in jedem Schlafräume untergebracht werden dürfen.

Von jeder Veränderung der Schlafräume, sowie von jedem Zu- und Abgang der die Schlafräume benutzenden Personen ist gleichfalls Anzeige zu erstatten.

§ 6. An der Innenseite der Thür eines jeden Schlafräumes muß stets ein Abdruck dieser Polizeiverordnung, und die gemäß § 5 ertheilte Bescheinigung angebracht sein.

Strafbestimmung.

§ 7. Für die Beobachtung dieser Polizeiverordnung, namentlich auch für die ordnungsmäßige Erstattung der Anzeigen sind die Quartiergeber oder deren Vertreter verantwortlich. Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Auch ist diese eventuell befugt, Pensionäre, Kostgänger und Schlafgänger, deren Aufnahme auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unzulässig ist, durch polizeiliche Zwangsmaßregeln auszuweisen.

Übergangsbestimmung.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1896 in Kraft. Die an diesem Tage als Pensionäre, Kostgänger und Schlafgänger beständlichen Personen gelten als an diesem Tage aufgenommen, und es ist daher über ihre Aufnahme bis spätestens zum 4. November 1896 Anzeige beim Meldeamt gemäß § 5 zu erstatten, wodrigenfalls die im § 7 angedrohten Strafen eintreten.

König, den 14. Oktober 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

10)

Durchschnitts-Markt-Preise des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Oktober 1896 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.		2. Kälber für 100 Pf.		3. Schweine für 100 Pf.		4. Hammel für 100 Pf.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Nind-	Käl-	Schwei-	Ham-
Mastvieh	mageres Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.
Mf. Pf.	Mf. Pf.	Mf. Pf.	Mf. Pf.	Mf. Pf.	Mf. Pf.	Mf. Pf.	Mf. Pf.	—	—	130	—
—	—	17	—	22	—	—	—	35	50	32	88
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1611

Marienwerder, den 14. November 1896.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschuß des Kreis-Ausschusses vom 23. September 1896 ist

- 1) eine bisher dem Besitzer Johann Gustav Belz zu Krojanke gehörig gewesene Fläche von 3,38,41 ha seines in der Grundsteuer-Mutterrolle von Krojanke auf Artikel Nr. 531 im Grundbuch Blatt 311 eingetragenen Ackers von dem Gemeindeverbande der Stadt Krojanke abgetrennt und mit dem Gutsbezirk der Herrschaft Flatow und Krojanke (Borm. Krojanke) vereinigt.
- 2) eine bisher Sr. Königlichen Hoheit, dem Prinzen Friedrich Leopold von Preußen gehörig gewesene, in der Gemarkung Gut Krojanke belegene, unter Artikel Nr. 4 der Grundsteuer-Mutterrolle im Grundbuch Band I Blatt 1 eingetragene Fläche von 3,41,19 ha Größe von dem Gutsbezirk der Herrschaft Flatow und Krojanke abgetrennt und mit dem Gemeindeverbande Stadt Krojanke vereinigt.

Flatow, den 30. Oktober 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschuß des Kreis-Ausschusses vom 23. September 1896 ist

- 1) die bisher der Höchsten Gutsherrschaft von Flatow und Krojanke gehörig gewesene in der Gemarkung Poln. Wisniewke belegene Parzelle, Kartenblatt 2 Nr. 434/84 mit einer Flächengröße von 0,01,84 ha und die Nr. 435/89 mit einer Flächengröße von 0,30,60 ha, zusammen 0,32,44 ha von dem Gutsbezirk Flatow (Proch) abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Poln. Wisniewke vereinigt,
- 2) die bisher der Wittwe Anna Dobberstein zu Poln. Wisniewke gehörig gewesene, in der Gemarkung Gut Flatow (Proch) belegene Parzelle, Kartenblatt 1 Nr. 99/12 mit einer Flächengröße von 0,32,44 ha von dem Gemeindebezirk Poln. Wisniewke abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Flatow (Proch) vereinigt.

Flatow, den 30. Oktober 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

Der Regierungs-Präsident.

II)

M a r k t - u n d
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Geo.	Name der Städte.	I. A. Getreide.												I. Markt-				
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer							
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering		
		Es kosten je 100 Rilogramm																
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
1	Christburg	—	—	14 24	—	—	—	11 25	—	—	11 77	—	—	—	—	11 60	—	
2	Culm	15 67	15 17	—	—	11 50	11 28	—	—	14 56	13 50	—	—	12 50	11 50	—	—	
3	Dt. Eylau	—	—	14 78	—	—	—	11 29	—	—	11 20	—	—	11 91	10 71	—	—	
4	Dt. Krone	—	—	—	—	12 06	11 85	11 67	12 67	—	—	12 38	11 92	11 51	11 11	—	—	
5	Flatow	—	—	10 50	—	—	—	11 37	—	—	11 70	—	—	11 93	—	—	—	
6	Graudenz	15 62	—	—	—	11 57	—	—	—	14 08	—	—	11 71	12 42	—	—	—	
7	Jastrow	—	—	—	—	—	12 18	—	—	—	13 63	—	—	—	11 59	—	—	
8	Könitz	15 79	15 72	15 59	12 13	12 08	12 01	13 14	12 94	12 74	11 79	11 74	11 67	—	—	—	—	
9	Löbau	15 06	—	—	—	10 75	—	—	—	10 86	—	—	—	10 95	—	—	—	
10	M. Friedland	—	—	—	—	11 88	—	—	—	13 38	—	—	—	11 70	—	—	—	
11	Marienwerder	16 31	—	—	—	11 52	—	—	—	12 41	—	—	—	12 90	—	—	—	
12	Mewe	14 50	—	—	13 50	12	—	—	11 50	13	—	—	12 50	13 50	—	13	—	
13	Neumarkt	—	—	16	—	—	—	12	—	—	12	—	—	—	12	—	—	
14	Riesenburg	15 67	—	—	—	11 32	—	—	—	11 95	—	—	—	11 60	—	—	—	
15	Rosenberg	—	—	—	—	—	—	11 13	—	—	12 09	—	—	—	11 20	—	—	
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	11 64	—	—	13 71	—	—	—	11 46	—	—	
17	Schweß	—	—	—	—	—	—	13 45	—	—	12 92	—	—	—	—	—	—	
18	Strasburg	15 33	14 58	—	—	11 35	10 80	—	—	13 77	12 52	—	—	14 51	13 52	—	—	
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 49	—	—	
20	Thorn	15 88	15 23	—	—	11 91	11 49	—	—	13 71	13 34	—	—	12 84	12 29	—	—	
21	Tuchel	14 25	—	14	—	11 25	—	—	10 50	12	—	11 60	11 20	13 50	12 80	12	—	
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 40	12	—	
24	Wandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 50	—	—
	Summa	154 08	116 22	43 09	139 24	151 84	45 68	155 53	162 92	60 53	173 97	153 41	47 78					
	Durchschnittspreis	15 41	14 53	14 36	11 60	11 68	11 42	12 96	12 53	12 11	12 43	11 80	11 95					

12) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Oktober 1896 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 30 Pf.
- b. " " Heu 3 " 15 "
- c. " " Stroh 2 " 94 "

Danzig, den 9. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

13) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Cerny, Kutscher, geboren am 26. September 1849 zu Hlavno-Sudowo, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,

wegen Diebstahls, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Körperverlehung (13 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. März 1883, 19. Mai 1883, 12. Dezember 1883 und 3. April 1884), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 5. Oktober d. J.

2. Anton Bernhard Pietruszynski, Fleischer, geboren am 20. März 1864 zu Płock, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls, (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. September 1894), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 2. Oktober d. J.
3. Alois Rücker, Commis, geboren am 18. Oktober 1857 zu Petersdorf bei Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Kaltenhof, ebenda selbst, wegen eines einfachen und drei schweren Diebstähle im

Ladenpreise
Marienwerder im Monat Oktober 1896.

P r e i s e.

L. B. Nebrige Marktwaaren.

wiederholten Rückfalle (12 Jahre Buchthaus, laut Erkenntniß vom 7. November 1884), vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zum Breslau, vom 3. Oktober d. J.

4. Jakob Poto tschnik, Bäckergeselle, geboren am 25. Juli 1858 zu Plippitzberg, Bezirk Radkersburg, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. März 1893), vom Königlich bayerischen Bezirks-Amt zu Donauwörth, vom 18. September d. J.
Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Lorenz Schwobel, Maschinenschlosser, 38 Jahre alt, geboren zu Mollkirch, Nieder-Glaß, ortsteil angehörig zu St. Etienne, Frankreich, wegen Landstreitwuns und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. E., vom 2. Oktober d. J.

Personal-Chronik.

Die Wahl des Rechnungsführers Alfred Kielmann zum besoldeten Stadtkämmerer der Stadt Bischofswerder ist bestätigt worden.

Der Beigeordnete Meinde ist zum Stellvertreter des Anstaltsaufsichtsrats in Dt. Enslau ernannt worden.

Die Verwaltung der durch den Tod des Königlichen Rentmeisters Kaila erledigte Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse in Thorn ist dem Königlichen Rentmeister Koch in Reichenbach zunächst kommissarisch und vom 1. Februar 1897 ab definitiv übertragen.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Oberausmaß, Dolken, Klammer, Kölln und Groß Neuguth im Kreise Culm ist dem Prediger Thimm in Culm übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Kreisschulinspektor Dr. Cunerth in Culm von diesem Amte entbunden worden.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1896.

Nr.	Namen der Städte.	Mehl zur Speiseberei- tung aus	Gersten- zzen-		Buch- weiz- zen-	Hafer- Grüne	Hirse.	Reis mitt- lerer	Kaffee		Mader- nieren- tag 500 g	Essig. 1 1		
		Weizen.	Rog- gen.	Grau- pe.	Grüne	Grüne			Java mittel- (roh.)	Java in ge- braun- ten Bohnen	Speise Salz	Schwei- ne- Schmalz hiesiges)		
Es kostet je 1 Kilogramm														
1	Christburg	—	26	22	24	24	45	45	—	70	3 25	3 80	20	1 40
2	Culm	—	25	21	38	36	40	40	40	60	3 30	3 80	20	1 50
3	Dt. Eylau	—	35	28	65	50	65	65	60	55	3 30	3 80	20	1 20
4	Dt. Krone	—	30	24	46	30	40	40	40	40	2 90	3 65	20	2 20
5	Flatow	—	26	21	60	50	50	50	50	45	3 —	3 60	20	1 60
6	Graudenz	—	29	26	44	42	43	50	41	55	3 25	3 75	20	1 60
7	Jastrow	—	30	24	50	40	40	40	—	30	2 80	3 60	20	1 40
8	Könitz	—	27	23	48	27	39	41	53	39	2 70	3 65	20	1 80
9	Löbau	—	28	18	40	22	—	40	—	30	2 40	3 20	20	1 50
10	Ml. Friedland	—	30	20	50	30	35	35	35	40	2 80	3 20	20	1 60
11	Marienwerder	—	24	22	56	56	55	50	57	65	3 —	3 80	20	1 40
12	Mewe	—	30	28	59	48	58	68	33	48	2 77	3 40	19	1 60
13	Neumark	—	24	20	40	40	50	40	40	40	—	—	2 15	—
14	Riesenenburg	—	29	20	50	40	50	70	60	60	2 80	3 80	20	1 80
15	Rosenberg	—	30	30	60	—	60	60	60	60	2 80	3 60	20	1 40
16	Schlochau	—	26	20	30	20	40	40	—	30	2 60	3 40	20	1 80
17	Schweß	—	25	23	23	21	38	43	28	22	2 30	3 10	20	1 60
18	Strasburg	—	28	26	47	34	59	59	39	60	2 90	3 80	20	1 10
19	Stuhm	—	24	26	20	20	40	40	50	24	2 80	3 60	20	1 60
20	Thorn	—	26	22	40	40	50	50	40	50	3 20	4 —	20	1 50
21	Tuchel	—	22	19	50	25	50	—	45	40	3 40	3 70	20	1 70
22	Hammerstein	—												
23	Neuenburg	—												
24	Bandsburg	—												
Summa		5 74	4 81	9 34	6 95	9 47	9 66	7 71	9 13	61 47	76 05	4 19	33 95	— 35
Durchschnittspreis		27	23	44	35	47	46	45	46	2 93	3 62	20	1 62	— 12

Dass in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgeführt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 12. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Dem seitherigen Pfarrverweser Conrad Japsen ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein. zu Gr. Lunau in der Diözese Culm verliehen worden. 15) **Erledigte Schulstellen.**

Dem Predigtants-Kandidaten Alfred Budi zu Breitenstein ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Alwine Zink in Kuczwalla ist selbe die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Else Golze zu Ollendorf ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Gertrud Heese zu Boguschau ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Hedwig Borgmann zu Schloppe Schweß zu melden.

(Hierzu der Oestentliche Anzeiger Nr. 47.)